

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Badebetriebe der Gemeinde Haar

§ 1 Entgelterhebung

Die Gemeinde Haar erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bäder Entgelte nach dieser Entgeltordnung. In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Entgeltschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Entgeltpflicht

(1) Entgeltschuldner sind alle, die nachstehend aufgeführte Badebetriebe und deren Einrichtungen benutzen:

1. Konradbad, St.-Konrad-Str. 7 (Hallenbad)
2. Jagdfeldbad, Jagdfeldring 80 (Hallenbad)
3. Freibad, Freibadstr. 2a

(2) Die Entgeltschuld entsteht bei Entgelten nach

- § 4 bei der Benutzung der Einrichtungen
- § 5 Abs. 1-4 mit Beginn der Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes
- § 6 und § 7 nach gebuchter Belegung.

(3) Die Entgelte werden sofort mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Das Benutzungsentgelt ist durch das Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten. Das Lösen der Eintrittskarte erfolgt in der Verkaufsstelle im Freibad (nur Eintrittskarten für das Freibad), an den Verkaufsautomaten in den Bädern oder im Webshop.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung. Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht ausgenutzt wurde oder wenn eines der Bäder aus betrieblichen bzw. das Freibad aus witterungsbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden muss. Mit Verlassen des Bades verliert die Einzeleintrittskarte ihre Gültigkeit

(3) Ermäßigte Preise gelten für:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
- Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger
- Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
- Inhaber des Landkreispasses des Landkreises München
- Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sowie Rentner gegen Nachweis.

Ermäßigungen nach Satz 1 sind nicht kombinierbar und gelten nur mit dem aktuell gültigen Nachweis. Nachweiskontrollen werden durchgeführt.

(4) Freien Eintritt erhalten:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer erwachsenen Person
- Geburtstagskinder am Tag ihres Geburtstages bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Eine Begleitperson für die Zeit der Begleitung eines Schwerbehinderten bei Vorlage der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des Sozialgesetzbuches (Nachweis durch Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis)
- Inhaber eines im Landkreis München ausgestellten Ferienpasses während der allgemeinen Schulferien in Bayern.

(5) Für den Kauf von Einzeleintritten und Familienkarten werden Wertkarten angeboten. Ersterwerb sowie die Erstaufladung einer Wertkarte erfolgen in einer der Verkaufsstellen im Freibad oder im Jagdfeldbad zu den allgemeinen Öffnungszeiten. Das Mindestguthaben für die Erstaufladung beträgt 30 €. Weiteres Aufladen erfolgt in Beträgen von mindestens 10 €. Bei Verlust einer Wertkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz. Nicht mehr nutzbares Guthaben kann in einer der Verkaufsstellen erstattet werden, bei Wegzug aus Haar oder bei Vorlage eines Attests wegen Krankheit jederzeit, ansonsten frühestens 1 Jahr nach dem Ersterwerb der Wertkarte bei Guthaben unter dem Wert einer „Einzeleintrittskarte Erwachsene mit Wertkarte“.

(6) Gutscheine können für den Kauf von Einzeleintritten, Familienkarten und Wertkarten genutzt werden. Der Erwerb von Gutscheinen erfolgt in einer der Verkaufsstellen im Freibad oder im Jagdfeldbad zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder im Webshop. Gutscheine gelten 3 Jahre ab Ausstellung. Sie können nicht in Bargeld ausgezahlt werden.

(7) Mit dem Eintritt bzw. dem Erwerb einer Eintrittskarte wird die aktuelle Haus- und Badeordnung anerkannt.

§ 4 Höhe des Entgelts

Das Benutzungsentgelt pro Person wird wie folgt festgesetzt:

(1) Konradbad und Jagdfeldbad

Einzeleintritt Erwachsene		4,00 €
Einzeleintritt ermäßigt		3,00 €
Einzeleintritt Erwachsene mit Wertkarte		3,20 €
Einzeleintritt ermäßigt mit Wertkarte		2,40 €

(2) Freibad

1. Einzeleintritt

Einzeleintritt Erwachsene		4,50 €
Einzeleintritt ermäßigt		3,50 €
Einzeleintritt Erwachsene mit Wertkarte		3,60 €
Einzeleintritt ermäßigt mit Wertkarte		2,80 €
Familienkarte für bis zu 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		12,50 €
Familienkarte für bis zu 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Wertkarte		10,00 €

2. Sonstige Entgelte

Überlassung von

Einzeltageskabine		4,00 €
Saisonkabine		50,00 €
Warmwasserdusche		0,50 €

3. Pfand von Schlüsseln für

Einzeltageskabine		5,00 €
Saisonkabine		20,00 €

§ 5 Entgelte in besonderen Fällen

- (1) Das Entgelt für den Ersatz verlorengangener Schlüssel für Garderoben-, Wertfachschrank oder Kabine beträgt 30,00 € / Schlüssel
- (2) Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen ein erhöhtes Eintrittsentgelt von 60,00 €.
- (3) Ein Entgelt von 60,00 € wird auch bei Betrug, Betrugsversuch, Manipulation oder Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Eine Anzeige bleibt vorbehalten.

§ 6

Höhe des Entgelts bei Nutzung durch bestimmte Gruppen

(1) Die folgenden Entgelte gelten für

- Übungs-, Trainings- und Schwimmstunden von ortsansässigen Vereinen und Organisationen
- die Durchführung des Schwimmschulunterrichts durch nicht ortsansässige Bildungseinrichtungen.
- Nicht ortsansässige Vereine ausschließlich für Übungs-, Trainings- und Schwimmstunden, die dem Erlernen des Schwimmens dienen (ausgenommen Leistungsschwimmen)

(2) Konradbad und Jagdfeldbad

Einzeleintritt Erwachsene		3,60 €
Einzeleintritt ermäßigt		2,70 €

(3) Freibad

Einzeleintritt Erwachsene		4,05 €
Einzeleintritt ermäßigt		3,15 €

(4) Für die Nutzungen durch die Schulen, deren Sachaufwandsträger die Gemeinde selbst ist, werden sogenannte „innere Verrechnungen“ vorgenommen. Diese unterliegen als hoheitliche Nutzung nicht der Umsatzsteuer.

§ 7

Höhe des Entgelts bei Sonderveranstaltungen

Das Benutzungsentgelt für die Überlassung des Badebetriebes für Sonderveranstaltungen oder Filmaufnahmen wird wie folgt festgesetzt:

(1) Konradbad und Jagdfeldbad

Je angefangene Stunde bei laufendem Badebetrieb		100,00 €
Je angefangene Stunde bei Schließung des regulären Badebetriebes		200,00 €

(2) Freibad

Je angefangene Stunde bei laufendem Badebetrieb		150,00 €
Je angefangene Stunde bei Schließung des regulären Badebetriebes		300,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 21.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Haar, den 24.03.2021

Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister